

# Leitfaden für Sozialhilfeträger und Arbeitsämter zur beruflichen Eingliederung Arbeitsloser

## Herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände

Der Leitfaden wird im folgenden auszugsweise dokumentiert, insbesondere die jeweiligen Passagen zu den Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Sozialhilfeträgern und Arbeitsämtern. Der Gesamttext (RdErl. 22/98 der Bundesanstalt für Arbeit) ist den „Informationen für die Bildungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit (ibv) Nr. 14/98 vom 08.04.1998 zu entnehmen. Das Heft befaßt sich mit der Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern und dokumentiert u.a. Beispiele unterschiedlicher Formen der Zusammenarbeit. Außerdem enthält das Heft Übersichten und Beispiele zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe.

### I. „Eingliederung in Arbeit“ – Arbeitsamt und Sozialhilfeträger steigern die Effizienz ihrer Zusammenarbeit

- 1) Arbeitsplatzmangel und Arbeitslosigkeit sind für Millionen von Menschen zur tagtäglichen Erfahrung geworden. Arbeitslosigkeit beschädigt und kostet, Gestaltungsspielräume und Entwicklungschancen werden eingeengt. Dies gilt sowohl für den einzelnen als auch für Wirtschaft und Gesellschaft.

Primäre Aufgabe der Arbeitsämter ist die aktive Arbeitsförderung, d.h. vorrangig Arbeitslose in Arbeit zu vermitteln und wenn dazu notwendig, sie durch Qualifizierung und Eingliederungshilfen zu unterstützen. Arbeitslose müssen alles tun, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden.

Jeder Hilfesuchende ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den Sozialhilfebezug zu beenden und seine Arbeitskraft im Rahmen seiner Möglichkeiten voll und ganz zur Beschaffung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Die Sozialhilfeträger begleiten diese Bemühungen aktiv und leisten Hilfe zur Arbeit. Sie sichern dem einzelnen das Existenzminimum, wenn alle anderen Wege zur Sicherung des Lebensunterhalts verschlossen sind.

- 2) Wenn Arbeitslose auf Hilfe von Sozialhilfeträger und Arbeitsamt angewiesen sind, müssen auch gemeinsame Wege gefunden werden, in Arbeit zu vermitteln, beschäftigungsfördernde Maßnahmen einzusetzen, Kontakte mit Betrieben auszubauen und Unterstützung in der Region, namentlich der Sozialpartner, zu gewinnen.

Arbeitsämter und Sozialhilfeträger müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen und ihre Ressourcen bündeln, um in gemeinsamer Verantwortung ihre gemeinsame Klientel in Beschäftigung zu bringen. Voraussetzung dazu ist eine offene, faire und kundenorientierte Kooperation. Enges Zuständigkeitsdenken muß überwunden werden. Allseits knappe Mittel lassen sich so effizienter einsetzen. Weniger Arbeitslosigkeit entlastet nicht nur eine Institution, sondern alle öffentlichen Kassen.

- 3) Arbeitsämter und Sozialhilfeträger stimmen ihre Aktivitäten und Fördermaßnahmen zur Eingliederung in Beschäftigung ab. Es gilt für die gemeinsame Klientel gemeinsam Eingliederungskonzepte zu entwickeln und die Finanzierung von Maßnahmekosten und individuellen Leistungen nach allen zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten zu kombinieren (insbesondere Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung (SGB III), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Europäischer Sozialfonds (ESF)). Dritte können im Auftrag der Arbeitsämter und Sozialhilfeträger diese bei der Eingliederung in Arbeit unterstützen. Arbeitsämter und Sozialhilfeträger können auch eine gemeinsame Vermittlungsagentur beauftragen.



Ein guter Informations- und Datenaustausch ist Grundlage für ein abgestimmtes Vorgehen. Dieser Informations- und Datenaustausch ist nach dem SGB III und dem BSHG zulässig und muß verbessert werden. Gemeinsame Verbindungsstellen und gemeinsame Sprechstunden können hilfreich sein, um individuelle und ganzheitliche Ansätze zu finden. Die Sozialhilfeträger bringen dazu besonders ihre soziale Kompetenz ein, um durch flankierende Hilfen wie z.B. Schuldner- oder Suchtberatung Barrieren zur Aufnahme in Erwerbsarbeit abzubauen.

- 4) Vermittlung in reguläre Beschäftigung ist primär Aufgabe der Arbeitsämter. Es empfiehlt sich, daß Arbeitsämter und Sozialhilfeträger für arbeitsmarktnahe Bewerber, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, einen Bewerberpool bilden. Eingliederungsziel und unterstützende Eingliederungsleistungen sowie flankierende soziale Hilfen sind bei Bedarf in einem Eingliederungsplan festzustellen.
- 5) Die Sozialhilfeträger nutzen ihre Möglichkeiten der öffentlich geförderten Beschäftigung, um Arbeitslosigkeit zu beenden und Brücken in den regulären Arbeitsmarkt zu bauen. Dies kann erreicht werden, wenn die Fördermöglichkeiten nach dem BSHG und nach Länderprogrammen über die eigentliche Beschäftigung hinaus so eingesetzt werden, daß auch fachliche und persönliche Qualifikationen arbeitsmarktorientiert verbessert werden. Die Arbeitsämter leisten dazu durch Beratungs- und Förderleistungen Unterstützung und stimmen ihre eigenen Planungen darauf ab.
- 6) Beide Partner nutzen ihre Kontakte zu Betrieben, Sozialpartnern und Öffentlichkeit, um Stellen zu gewinnen. Sie sprechen sich dazu ab, um für sich und ihre Partner Doppelarbeit zu vermeiden.

## II. Maßnahmen und Leistungen der Arbeitsförderung

- a) Vermittlung
- b) Trainingsmaßnahmen
  - Die Arbeitsämter informieren die Sozialhilfeträger regelmäßig über die geplanten Gruppenmaßnahmen bei Trägern (z. B. durch die Übersendung einer Jahresplanung).
  - Die Sozialhilfeträger informieren die Arbeitsämter über das Potential der möglichen Teilnehmer an Trainingsmaßnahmen.
  - Die Teilnahme von Sozialhilfeempfängern an Trainingsmaßnahmen kann insbesondere dann gefördert werden, wenn eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch die Teilnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann, was vor allem für Tätigkeiten in einem Betrieb gilt. Dabei muß die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt durch den Sozialhilfeträger sichergestellt werden.
  - Die Arbeitsämter beraten die Sozialhilfeträger bei der Planung, Einrichtung und Durchführung von Maßnahmen für Sozialhilfeempfänger, die inhaltlich Trainingsmaßnahmen entsprechen.
  - Bereits vorhandene Angebote der Sozialhilfeträger zur Unterstützung von Arbeitslosen sollten verstärkt (auch im Rahmen der Trainingsmaßnahmen) für Leistungsempfänger nach dem SGB III nutzbar gemacht werden (z. B. Beratungsangebote über die Gewährung von Leistungen nach dem BSHG, Wohngeld oder Schuldnerberatung, psychosoziale Leistungen, Suchtberatung etc.).
- c) Berufliche Ersteingliederung Jugendlicher
  - Die Träger der Jugendsozialarbeit bzw. der Jugendberufshilfe einschließlich der Verantwortlichen der Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die Dienststellen der BA arbeiten eng miteinander zusammen, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen und bestehende strukturelle Hindernisse für eine Ausbildung zu überwinden. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf eine Bedarfsanalyse, auf die Planung und Realisierung von Maßnahmen und auf die Qualitätssicherung. Das Ergebnis der Abstimmung soll jeweils in einen individuellen Förder-/Hilfeplan münden, an dessen Umsetzung sich alle Beteiligten – jeder für seinen Zuständigkeitsbereich – beteiligen.



- Zur Erstellung eines individuellen Förder-/Hilfeplans bedarf es der Benennung von Ansprechpartnern und geeigneten Formen von Beratungen.
- Bei den Maßnahmen sollen ergänzende Leistungen aus den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen bei abgestimmtem Vorgehen und entsprechend vernetzten Maßnahmen zu hoher Effizienz der Leistungen aller Kosten- und Maßnahmeträger führen. Die Zuständigkeitsbereiche werden dabei weder berührt noch verändert.
- Die Träger der Jugendhilfe und Sozialhilfe sowie die Arbeitsämter tauschen regelmäßig Informationsmaterial aus. Der Informationsaustausch soll auch im Rahmen vorhandener Möglichkeiten durch Hospitationen oder die Teilnahme an gemischten Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.
- Vor Ort soll eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden, um insbesondere schwer erreichbare Zielgruppen ansprechen zu können und in der Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit die Ziele und Chancen der gemeinsamen Arbeitsansätze zu verdeutlichen.

#### d) Berufliche Weiterbildung

- Zur Koordination der Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Weiterbildung sollten Arbeitsamt und Sozialhilfeträger jeweils einen Mitarbeiter als federführenden Ansprechpartner benennen.
- Die Arbeitsämter informieren die Träger der Sozialhilfe regelmäßig über die geplanten Weiterbildungsmaßnahmen. Dies kann z. B. durch Übersendung der Jahresplanung geschehen.
- Die Sozialhilfeträger informieren die Arbeitsämter über das Potential und die Ausbildungsstruktur der bildungsfähigen und -willigen Sozialhilfeempfänger. Zur Prüfung der individuellen Förderungsvoraussetzungen nach dem SGB III ist eine Beratung der Sozialhilfeempfänger beim Wohnortarbeitsamt über die Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung erforderlich. Die Sozialhilfeträger werden über das Ergebnis informiert.
- Die Sozialhilfeträger prüfen, inwieweit bei Teilnahme von Sozialhilfeempfängern an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen der Lebensunterhalt der Teilnehmer gesichert werden kann.
- Die Arbeitsämter beraten die Sozialhilfeträger bei der Planung, Einrichtung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für Sozialhilfeempfänger, die keine Förderung nach dem SGB III erhalten können; dies gilt insbesondere hinsichtlich der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit einer Maßnahme. Die Sozialhilfeträger informieren die Arbeitsämter über geplante Maßnahmen.
- Bereits vor Ende der Bildungsmaßnahme werden Vermittlungsaktivitäten eingeleitet. Arbeitsamt und Sozialhilfeträger arbeiten dabei eng zusammen.

#### e) Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Die Leistung konzentriert sich ausschließlich auf Empfänger von Entgeltersatzleistungen. Damit können auch Empfänger von Entgeltersatzleistungen, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, einbezogen werden. Auf die Hilfemöglichkeit nach § 30 BSGH wird hingewiesen.

#### f) Einstellungszuschüsse bei Neugründungen

Die Leistung konzentriert sich ausschließlich auf Empfänger von Entgeltersatzleistungen. Damit können auch Empfänger von Entgeltersatzleistungen, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, einbezogen werden.

#### g) Eingliederungszuschüsse

Der für den Eingliederungszuschuß als förderungsfähig festgelegte Personenkreis ist nicht ausschließlich auf Bezieher von Entgeltersatzleistungen festgelegt. Die Arbeitsämter sollen aber die Belange der Beitragszahler berücksichtigen und die zur Verfügung stehenden Fördermittel so effizient wie möglich einsetzen.



Die Sozialhilfeträger können im Rahmen des § 18 Abs. 4 BSHG ebenfalls Zuschüsse an Arbeitgeber für die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern leisten.

Im Einzelfall können sich Absprachen zwischen dem Arbeitsamt und dem Sozialamt als hilfreich erweisen.

#### h) Eingliederungsvertrag

Der für den Eingliederungsvertrag als förderungsbedürftig festgelegte Personenkreis ist nicht ausschließlich auf Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe beschränkt, wenn auch für diese der Vorrang des § 5 SGB III gilt. Bei Beteiligung von Empfängern von Hilfen zum Lebensunterhalt (ohne Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe) empfiehlt sich eine Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Sozialhilfeträger; der Sozialhilfeträger sollte die Ausfallkosten aus dem Eingliederungsvertrag dem Arbeitsamt erstatten.

#### i) Beschäftigungshilfe für Langzeitarbeitslose (BHI)

Die Förderung soll zur Unterstützung der Vermittlungsbemühungen für ein Jahr und länger arbeitslos gemeldete Arbeitnehmer genutzt werden, die ohne derartige Leistungen auch weiterhin nur geringe Chancen hätten, ein nicht gefördertes Arbeitsverhältnis zu begründen.

Nach den Richtlinien soll der Anteil der geförderten Arbeitslosen, die unmittelbar zuvor Entgeltersatzleistungen bezogen haben, an der Gesamtzahl der nach diesen Richtlinien geförderten Personen in jedem Kalenderjahr nicht unter 80 v.H. liegen. Deshalb können die Beschäftigungshilfen im Rahmen der vorgegebenen Grenzen auch bei Vermittlungsbemühungen zugunsten von Arbeitslosen eingesetzt werden, die beim Arbeitsamt keine Entgeltersatzleistungen beziehen.

#### j) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

- Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebezieher mit ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt:

Durch eine engere Kooperation von Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern sollten hier mehr ABM eingerichtet und mehr Träger für ABM interessiert werden. Dies könnte durch eine Spitzenfinanzierung – Umwandlung von ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt (HLU) – erfolgen.

Da den Arbeitsämtern in der Regel nicht bekannt ist, welche Bezieher von Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit gleichzeitig aufstockende Sozialhilfe beziehen, könnte eine Vereinbarung zwischen Arbeitsamt und Sozialhilfeträger regeln, für welche der in Betracht kommenden Personen der Sozialhilfeträger zu einer Umwidmung von HLU-Leistungen bereit ist und wie die Personen dem Arbeitsamt benannt werden.

- Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern ohne SGB III-Leistungen in ABM:

Ein beachtlicher Teil der Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt erfüllt die grundsätzlichen Zuweisungsvoraussetzungen in ABM. Dies ist dann der Fall, wenn die Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt langzeitarbeitslos sind und Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, bzw. einen Anspruch darauf haben. Soweit die Zuweisungsvoraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Zuweisung nur unter Beachtung der 5%-Quote oder der genannten Ausnahmefälle möglich. Innerhalb der genannten Ausnahmefälle konkurrieren die Sozialhilfeempfänger außerdem noch mit anderen nur über die Ausnahmefälle in ABM vermittelbaren Personengruppen, z. B. Hochschulabsolventen.

Es sollten erforderlichenfalls Absprachen vor Ort getroffen werden, die die Teilnahme von Sozialhilfeempfängern an Maßnahmen im Einzelfall unter den oben genannten Voraussetzungen regeln.

Hierfür gibt es eine Fülle von in Betracht kommenden und denkbaren Maßnahmeninhalten, die nur bei genauer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und der Zusammensetzung der in Betracht

kommenden Personenkreise weiter konkretisiert werden können.

Vielfach können auch die Sozialhilfeträger den Arbeitsämtern bei der Realisierung angedachter Maßnahmen behilflich sein, indem sie die Kontakte zu den beispielsweise innerhalb der Kommune zuständigen Stellen herstellen und dort auch ihrerseits Einfluß nehmen.

– Gemeinsame Maßnahmen – getrennte Abwicklung:

Arbeitsämter und Sozialhilfeträger sollten auch die Einrichtung gemeinsamer Maßnahmen abprechen, in denen ABM-Kräfte und Sozialhilfeempfänger mit denselben oder einander ergänzenden Arbeiten beschäftigt werden, wobei die Zuweisung und Abrechnung aber jeweils getrennt erfolgen. Dies hätte zur Folge, daß der Aufwand für Betreuung, Anleitung und berufliche Qualifizierungselemente nur einmal entstehen würde, wogegen bei getrennter Einrichtung diese Kosten möglicherweise doppelt entstünden.

Über Einsatz und Verwendung der ABM-Mittel entscheiden die örtlichen Arbeitsämter im Rahmen der gesetzlichen und anordnungsrechtlichen Regelungen. Ansprechpartner bezüglich Fördervoraussetzungen und -modalitäten sind damit stets die örtlich zuständigen Arbeitsämter.

Arbeitsämter und Sozialhilfeträger sollen bei Bedarf je einen Mitarbeiter als federführenden Ansprechpartner zur Koordination der Zusammenarbeit im Bereich ABM benennen.

k) Zuschüsse im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)

Mit SAM soll eine bessere Verzahnung von Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik ermöglicht werden. Bundes- und Bundesanstaltsmittel, die sonst für die Zahlung von Entgeltersatzleistungen aufzuwenden wären, sollen hierbei produktiv eingesetzt werden. Wegen der vom Gesetzgeber gewollten Kostenneutralität von SAM für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit können nur potentielle oder tatsächliche Bezieher von Lohnersatzleistungen zugewiesen werden. Damit können auch Empfänger von Entgeltersatzleistungen, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, einbezogen werden.

l) Freie Förderung

Die Freie Förderung kann für gemeinsame Eingliederungsprojekte von Arbeitsämtern und Sozialhilfeträgern eingesetzt werden, um in einem gemeinsamen Finanzierungsmix optimale Eingliederungskonzepte zu entwickeln. Die Freie Förderung soll die Möglichkeiten des SGB III und des BSHG erweitern und ergänzen, nicht ersetzen.

Die Sozialhilfeträger sind von ihrem gesetzlichen Auftrag her flexibel und können in ihre Dienstleistungen umfassend die soziale Stabilisierung der einzelnen Betroffenen einbeziehen. Bei Maßnahmen für Jugendliche könnte z. B. ergänzend Freizeitgestaltung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz über die Jugendämter geboten werden, bei Alleinerziehenden könnte die Kinderbetreuung organisiert werden, für Ausländer könnten deutsche Sprachkenntnisse gefördert werden, sofern nicht andere Fördermöglichkeiten bestehen. Ein guter Ansatz ergibt sich für die Sozialhilfeträger auch durch die Förderung des sog. „Projektmantels“ bei Eingliederungsprojekten für die gemeinsame Klientel. Die Freie Förderung ist eine Individualförderung. Evtl. notwendige Projektkosten könnten nur von den Sozialhilfeträgern übernommen werden.

### III. Maßnahmen und Leistungen nach dem BSHG

#### Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Aufforderungen für eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern enthalten die Vorschriften des § 18 Absatz 2 BSHG und § 19 Absatz 4 BSHG. Sozialhilfeträger sollen nicht nur eigenständige arbeitsmarktpolitische Projekte, sondern in Absprache mit Arbeitsämtern auch verein-



heitliche Verfahren zur Verbesserung der Vermittlungschancen (z. B. Eingliederungspläne) entwickeln.

### **Gemeinsame Maßnahmen**

Die nach BSHG möglichen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen decken sich in ihren inhaltlichen Zielsetzungen und rechtlichen Bestimmungen im wesentlichen mit denen nach dem SGB III. Die Maßnahmen haben die Verbesserung der Vermittlungschancen der Teilnehmer sowie ihre Integration in den Arbeitsmarkt zum Ziel. BSHG und SGB III stehen in ihrer arbeitsplatz- und zielgruppenbezogenen Förderung damit nicht alternativ, sondern ergänzend zueinander.

Arbeitsämter und Sozialämter sollten daher verstärkt die Einrichtung gemeinsamer Maßnahmen abprechen, in denen zeitgleich Leistungsbezieher nach dem SGB III und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt beschäftigt und qualifiziert werden. Zuweisung und Abrechnung würden jeweils getrennt erfolgen.

Bei gemeinsamen Kombi-Maßnahmen würde der Aufwand für Trägerstrukturen dadurch nur einmal entstehen. Die für Leitung, Anleitung, Betreuung und sächliche Infrastruktur entstehenden Kosten könnten den jeweiligen Teilnehmerquoten entsprechend aufgeteilt werden. Eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips wäre ausgeschlossen. Die Mittel vorrangiger Leistungsträger, wie des Arbeitsamtes oder des ESF, wären vollständig auszuschöpfen. Eine gemeinsame Trägerschaft hätte Vorteile wie:

- die Mittel könnten effizienter eingesetzt werden,
- das Qualitätsniveau würde durch zusätzliche begleitende Dienste (z. B. soziales Beratungsnetzwerk) insgesamt angehoben,
- Träger würden eher für die Entwicklung neuer Projekte gewonnen, wenn Kostenanteile für Overhead-Strukturen übernommen werden können,
- die Trägerstruktur kann mit gemeinsam vereinbarten Qualitätsanforderungen an die Projektdurchführung vereinheitlicht werden.

### **Koordinierungsstelle**

Festlegungen über gemeinsame Projekte können in einem feststehenden Gremium systematisch erfolgen und laufend überprüft werden.

Im Rahmen einer Halbjahres- bzw. Jahresplanung kann in einer solchen Koordinierungsstelle die Auswahl von Projekten, Trägern und Finanzierungsanteile unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten und spezifischen Zielgruppen abgesprochen werden.

Durch ein festgelegtes und verbindliches Verfahren kann die Planungssicherheit für alle Beteiligten erhöht werden. Zudem werden Überschneidungen der verschiedenen Förderungen verhindert.

### **Einbeziehung Dritter in die Vermittlung**

Die Sozialhilfeträger setzen verstärkt auf die Vermittlung in den Arbeitsmarkt zum Teil auch unter Inanspruchnahme Dritter (z. B. Agenturen nach dem Modell Maatwerk). Auch die Bundesregierung hat der Bundesanstalt für Arbeit die Durchführung eines befristeten Arbeitsmarktprogramms übertragen, das die Einbeziehung geeigneter Dritter in die Vermittlungsaktivitäten der Arbeitslosenhilfe-Bezieher zum Gegenstand hat.



Arbeitsämter und Sozialhilfeträger können gemeinsame Vermittlungsagenturen betreiben oder sich auf einen Dritten einigen und ihm gemeinsam die Vermittlung der unterschiedlichen Zielgruppen übertragen. Dies hätte den Vorteil, daß

- Kosten für die Einrichtung getrennter Vermittlungssysteme vermieden würden,
- Arbeitsplätze durch einen gemeinsamen Bewerberpool besetzt werden könnten.

### **Beteiligung an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM)**

Für die Beschäftigung der vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitnehmer erhält der ABM-Träger i.d.R. 30 - 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Bei SAM entspricht die Zuschußhöhe den durchschnittlichen Aufwendungen für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe einschließlich den Beiträgen zur Sozialversicherung. Für den Träger bleiben Restkosten, die er aus den Eigenmitteln übernehmen muß.

Durch eine Beteiligung an den Personalkosten bei Arbeitslosengeld-/Arbeitslosenhilfebeziehern mit ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt könnten mehr ABM und SAM durchgeführt werden. Dies könnte durch eine Spitzenfinanzierung – Umwandlung von ergänzenden Hilfen zum Lebensunterhalt – erfolgen. Damit würden einerseits die ABM-Mittel der Arbeitsämter entlastet, zum anderen würden zusätzliche Träger für die Durchführung von ABM gewonnen, wenn die Finanzierung der Lohnkosten sichergestellt bzw. der Träger-Eigenanteil reduziert würde.

### **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**

Sozialhilfeempfänger erfüllen i.d.R. nicht die Voraussetzungen Vorbeschäftigungszeit sowie Anspruch auf Lohnersatzleistungen zur Gewährung von Unterhaltsgeld. Unabhängig davon kann das Arbeitsamt die für die berufliche Weiterbildung notwendigen Kosten (Sachkosten) übernehmen. Der Sozialhilfeempfänger muß dazu weitere individuelle Voraussetzungen erfüllen (z. B. Berufsabschluß oder 3 Jahre berufliche Tätigkeit) und sich verpflichten, innerhalb von 4 Jahren nach Abschluß der Maßnahme mindestens 3 Jahre lang eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben.

Kombi-Maßnahmen, an denen gleichzeitig Sozialhilfeempfänger ohne Anspruch auf Unterhaltsgeld und Teilnehmer nach dem SGB III teilnehmen, können Sozialämter und Arbeitsämter auch bei Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung vereinbaren. Die Sozialhilfeempfänger erhalten statt Unterhaltsgeld Mittel der Hilfen zum Lebensunterhalt weiter. Soweit auch die Weiterbildungskosten nicht nach dem SGB III erstattet werden können, kann der Sozialhilfeträger auch diese Kosten übernehmen.

## **IV. Förderprogramme aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)**

- Bundesprogramm
- ESF-Länderprogramm

